

Eine Lehrerbefestallung vor mehr als 100 Jahren

Von G. Schm. in Gr.

Das Dorf Großschweidnitz, zur Parochie Löbau gehörend, besitzt erst seit 1806 eine eigentliche Schule. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Kinder von irgendeinem Handwerker, der vielleicht selbst kaum die schwere Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens beherrschte, in seiner jeweiligen Werkstatt oder Wohnstube unterrichtet. Der erste dieser „Schulhalter“ war der Schneider Hans Grusche. Diesem folgte im Amte der Schuhmacher Christian Gottlieb Schulze. Nach dem Tode desselben, 1806, verspricht die Ritterguthsherrschaft daselbst zur Errichtung eines besonderen Schulhauses und zur Anstellung eines zum Lehreramte vorgebildeten Mannes. Es war dies der von einem auswärtigen Lehrer herangebildete Substitut Johann Traugott Engler, der bis 1847 hier amtierte. Die Anstellungsurkunde dieses Lehrers gibt ein eigenartiges Bild der Zustände und Verhältnisse jener Zeit. Sie lautet (in jetzige Orthographie umgesetzt):

Im Namen Gottes urkunde ich, Karoline von Beschwitz, geborene von Leubnitz auf Großschweidnitz mit Vollwort und Beitritt meines ehelichen Herrn Geschlechtsvormundes, des hochwohlgeb. Herrn Christoph Moritzes von Beschwitz auf Oberottenhain pp. kurfürstlich sächsischen Leutnants: Demnach nach Absterben des gewesenen Schullehrers allhier, weil. Gottlieb Schulzes, das Schullehreramte hier selbst zu Großschweidnitz erledigt worden, und mir, als Gerichtsherrschaft, es obliegt, sothanen Amte durch eine tüchtige Person hinwiederum zu besetzen, bei der am 9. dieses Monats veranstalteten Probe aber Johann Traugott Engler, dormalen Schulhalter in Sunnersdorf bei Bernstadt, meinen Beifall sich erworben hat, als berufe ich hiermit und kraft dieses, ihn, ersagten Johann Traugott Engler zum Schullehreramte allhier zu Großschweidnitz, dergestalt, daß derselbe sich dieses ihm anvertrauten Amtes treulich, tätig, fleißig unterziehe und annehme, die ihm anvertraute Jugend in der Furcht des Herrn, Christentum, Lesen, Schreiben und Rechnen, und in allen christlichen Tugenden, auch im Katechismo Lutheri und anderen Glaubensgründen fleißig nach allen seinen möglichen Kräften des Vor- und Nachmittags unterrichte und sie angelegentlichst zu christlich guten und sittlichen Menschen zu bilden suche, daher selbst für seine Person im Leben und Wandel wie einem treuen und rechtschaffenen Schulmeister eignet und gebühret, und dergestalt sich verhalte und bezeige, wie er es bei Gott, bei seiner Gerichtsherrschaft, bei den Eltern, die ihm ihre Kinder zum Unterrichte anvertrauen, auch bei seinem eigenen Gewissen es zu verantworten gedenke, der Gemeinde in sittlich gutem Betragen mit eigenen guten Beispielen vorleuchte, nicht weniger seiner Gerichtsherrschaft zu aller Zeit schuldigen Respekt und Gehorsam erweise, dem Herrn Pfarrer aber in Anordnung des Schuldienstes gebührende Folge leiste und dessen Lehre beherzige, auch seine Lehrart in den Vor- und Nachmittagsstunden der heiligen Schrift, der christlichen Glaubenslehre, auch der Oberlausitzischen Schulordnung gemäß einrichte und durch die treue Ausübung seiner Berufspflichten ein gutes Gewissen, die Zufriedenheit seiner Obrigkeit, den Dank seiner Zöglinge und deren Eltern sich erwerbe.

Dafür demselben auch die zu diesem Schullehreramte von Alters her und sonst gewidmete ordentliche Besoldung nebst denen Accidenzien, wie solche ihm besonders werden angezeigt werden, ohne Ausbruch und zu rechter Zeit willig und gern gereicht werden sollen, immassen bedürftenden Falles demselben auf Ansuchen von der Gerichtsherrschaft dazu verhelfen werden wird und soll.

Urkundlich ist diese Berufung und Bestallung ausgefertigt und von mir meinem Herrn Geschlechtsvormunde eigenhändig unterschrieben, auch besiegelt worden.

Großschweidnitz, am 10. Juni 1806.

Karoline von Beschwitz
geb. von Leubnitz,
Christoph Moritz von Beschwitz,
Ehelich. Kurator.

Accidenzien der Schule zu Großschweidnitz.

Dem jedesmaligen hiesigen Schullehrer zwei Umgänge zu geben und zwar 13 Bauern jeder zu Weihnachten 4 Groschen, zu Ostern 4 Groschen, auch jedes Jahr ein jeglicher von ihnen ein Brot, welches nicht unter 10 Pfund sein soll und darf dem abzu reichen; nicht weniger aus der Gemeinde eine Klafter Holz, ein Schock Reifig alljährlich, nebst unentgeltlich Herauffahren, jedoch wird ein Jahr birkenes oder hartes, und das andere Jahr fichtenes Reifig abgegeben.

Hernach gibt jedes Kind: beim Schreiben, Lesen und Rechnen 1 gl. 6 Pfg., beim Schreiben und Lesen 1 Groschen, bei den Kleineren 9 Pfg. Von einer Leichenparentation erhält er 8 Groschen, für das Patenbitten 6 Groschen.

Der Ober-, Nieder-, Mittel- und Grenz Müller verwilligen zu jedem Umgange, deren zwei sind, 8 Groschen; der Leich- und Buschmüller jeder 4 Groschen zu jedem Umgange. Die vier ersteren geben jährlich 2 hausbackne Brote nicht unter 10 Pfund; die zwei letzteren aber alljährlich ein Brot, ebenfalls nicht unter 10 Pfund.

Die 6 Gärtner geben zu jedem Umgange 2 Groschen, dahingegen der Kleingärtner Mauksch bei jedem Umgange 1 Gr. 6 Pfg. abgibt; auch geben die Gärtner dem Schullehrer alljährlich ein Brot von 10 Pfund, der Kleingärtner aber von 6 Pfd.

Die Häusler ohne Feld verwilligen zu jedem Umgange ein jeder 6 Pfg. und die Häusler mit Feld ein jeder 1 Groschen, und so dieselben auch 8 Gr. für eine Parentation, für Patenbitten 6 Groschen und wegen der Intraden bei Hochzeiten, wo er für das Gästebitten 6 Gr. erhält, und wenn kein Essen gegeben wird, oder die Hochzeit auswärtig ist, ein Tuch, bekommt auch die gewöhnlichen Auflagen vom Tisch, und sodann noch eine besondere Auflage, mit der (die) Gäste einverstanden sind, zu bekommen hat.

Der Schmied gibt dem jedesmaligen Schullehrer zu jedem Umgange 3 Gr. und jährlich ein Brot, nicht unter 10 Pfund.

Es verwilligt sodann auch Gn. Herrschaft, Herr Christoph Moritz von Beschwitz, dem Schullehrer alljährlich einen Scheffel Korn, als wird ihm von Gn. Herrschaft ein Äquivalent von 8 Thalern abgereicht. Zur Heizung seiner Stube will sie, Gn. Herrschaft, dem Schullehrer alljährlich ein Schock $\frac{1}{4}$ langes Reifig zukommen und auch anfahren lassen. Und weil Gn. Herrschaft zur Bestellung der diesjährigen Frühjahrsausfaat (auf d. Schulfelde) $2\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer sortgegeben haben, so bestimmen sie solches zum Inventario des Schulhauses und reichen es dieser Quantität dem Schulhause zum Geschenk ab.

Großschweidnitz, den 10. Juni 1806

Verzeichnet und vorgelesen

Karl Benjamin Schöbel, Just. jur.

Verglichen und beglaubigt durch

Moritz Haase, Aktuar.

Wie Gott einen schwedischen Kirchenräuber straft.

Von Fr. Bernh. Störzner.

Am 1. Sonntage nach Ostern anno 1641 fielen unter dem Feldeherrschaft Wanke die schwedischen Scharen in Bischofswerda ein und plünderten. Unter jenen war auch der Rittmeister Hänßgen mit seiner Compagnie, die sich bis jetzt zu Lauban im Quartier befunden hatte. Ein Reiter der Truppe dieses Rittmeisters stürmte mit in die Kirche, um daselbst Beute zu machen. Aber er fand blutwenig, auch in der erbrochenen Sakristei. Das Gotteshaus war bereits ausgeplündert worden. Doch da entdeckte sein spähen- des Auge „die grüne taffeten Tüchlein, welche bey der Communion gebraucht werden“. — Die fand er für recht geeignet, sich eine Leibbinde daraus zu machen, obwohl seine Kameraden ihm das auszureden versuchten und ihn warnten. Doch er ließ sich nicht davon abbringen. Bald trug er die heiligen Tüchlein als Leibbinde. Doch sonderbar! „Von dem Tage an, da er sie um seinen Leib gewunden, fing sein Leib an zu verdorren, und innerhalb Monats-Frist ist dann der freche Räuber erbärmlich und elend gestorben.“ —